

# RS Vwgh 1988/12/14 88/13/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

## Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §217;

BAO §4 Abs2 lit a;

KO §46 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0109 E 14. Dezember 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Liegt der Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlung an Körperschaftsteuer zu entrichten ist, nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerschuldners, dann ist diese Vorauszahlung eine Masseforderung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988130126.X01

## Im RIS seit

14.12.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)